Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4668**

16. Wahlperiode 14. 03. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/4397 –

Strafverfahren wegen fehlerhafter Angaben bei der Beantragung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Es häufen sich mündliche Berichte darüber, dass es wegen fehlerhafter Angaben durch die Antragstellenden bei der Beantragung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu überzogenen Strafanzeigen seitens der Träger der Leistungen kommt.

1. Wie viele Strafanzeigen (bitte Monatsangaben) sind 2006 wegen fehlerhafter Angaben bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II erfolgt?

Eine Statistik über Strafanzeigen wegen fehlerhafter Angaben bei der Beantragung von Leistungen existiert nicht. Eine zentrale Statistik über Strafanzeigen wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat im Zusammenhang mit der Beantragung oder dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II wurde im Jahr 2006 nicht geführt. Festzustellen ist dagegen, dass im Jahr 2006 nach den Meldungen der Agenturen für Arbeit 1 604 Fälle, in denen der Verdacht der Begehung einer Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II bestand, wegen des gleichzeitigen Verdachts der Begehung einer Straftat an die Staatsanwaltschaften abgegeben wurden (§§ 41, 42 OWiG). Monatsbezogene Daten liegen nicht vor.

Von den nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Trägern liegen keine Angaben vor.

In der Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) und in der Strafverfolgungsstatistik werden entsprechende Angaben nicht gesondert ausgewiesen.

2. Wie viel Prozent der eingeleiteten Strafverfahren sind eingestellt worden?

   Aus welchen Gründen?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 3. März 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bei der Bundesagentur für Arbeit existiert keine Statistik über die Ergebnisse eingeleiteter Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaften.

In der Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften und in der Strafverfolgungsstatistik werden entsprechende Angaben nicht gesondert ausgewiesen.

3. Wie viel fehlerhafte Angaben resultieren aus ungenauen Formulierungen in den Anträgen bzw. aus ungenauer Rechtsauslegung?

Soweit die Bundesagentur für Arbeit für die Leistungserbringung nach dem SGB II zuständig ist, teilt die Bundesregierung deren Auffassung, dass es keine ungenauen Formulierungen in den Anträgen gibt. Darüber hinaus steht es den Betroffenen frei, beim Ausfüllen der Anträge die Hilfe der Leistungsträger in Anspruch zu nehmen, um versehentlich falsche Angaben zu vermeiden. Für die zuständigen Sozialleistungsträger besteht eine Beratungspflicht gemäß § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I).

Inwieweit falsche Angaben aus ungenauer Rechtsauslegung resultieren sollen, ist nicht verständlich. Die Rechtsauslegung ist nicht Aufgabe der Antragsteller oder der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II.

4. Wie viel Prozent der eingeleiteten Strafverfahren endeten mit einem Schuldspruch?

Die entsprechenden Informationen sind nicht in statistisch auswertbarer Weise verfügbar (vgl. Antwort zu Frage 2).

5. In welcher Höhe wurden Strafen ausgesprochen?

Vgl. Antwort zu Frage 4.

6. Hält die Bundesregierung die verschärfte Strafverfolgung für angemessen?

Die praktische Umsetzung des SGB II verbessert sich kontinuierlich. Demzufolge werden auch die gesetzlich vorgesehenen Instrumente zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die zuständigen Leistungsträger verstärkt genutzt. Wird im Ergebnis der Prüfungen festgestellt, dass der Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug vorliegt, ist es erforderlich, die notwendigen sanktionsrechtlichen Maßnahmen zu treffen.

7. Gibt es eine einheitliche Handhabung im Umgang mit fehlerhaften Angaben bzw. eine Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit?

Die einheitliche Handhabung im Umgang mit fehlerhaften Angaben im Leistungsverfahren ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen insbesondere des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Strafgesetzbuches (StGB). Für den Bereich der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten existieren darüber hinaus Durchführungsanweisungen zum Bußgeldverfahren der Bundesagentur für Arbeit.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333